

Abfallreglement

der Einwohnergemeinde Bannwil

in Kraft ab 1.1.2018

Die Einwohnergemeinde Bannwil

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Art. 1

- 1) Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2) Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- 3) Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
 - a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG). Sie beauftragt die KEBAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- 4) Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- 5) Sie meldet dem AWA
 - a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- 6) Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalles.

Organisation, Durchführung

Art. 2

- 1) Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

- 2) Für die Durchführung innerhalb der Gemeinde ist die Umweltkommission zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3

- 1) Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 2) Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet, Vorgaben des Kantons, der Region und der KEBAG sind zu berücksichtigen.
- 3) Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

- 1) Die Umweltkommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2) Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

- 1) Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- 2) Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Garten- und Gewerbeabfällen.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6

- 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.
- 2) Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5, Absatz 2.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 7

- 1) Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.
- 2) Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.
- 3) Die Umweltkommission kann nach mehrmaligem Missbrauch die Entfernung des betroffenen Behälters anordnen.

Verbrennen

Art. 8

- 1) Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

Das vom GSA zusammen mit dem KIGA erarbeitete Merkblatt "Abfall, Feuer, Luft" vermittelt nähere Informationen zu diesem Thema. Es kann beim GSA bezogen werden.

- 2) Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung (Art. 26a).

Abfallzerkleinerer

Art. 9

- 1) Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10

- 1) Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Kommission bestimmten Abfälle gemäss Abfallkonzept (Anhang).
- 2) Die Bereitstellung der Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung und Häckseldienst

Art. 11

- 1) Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- 2) Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst an (siehe Abfallkonzept).

Tierkörper

Art. 12

- 1) Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern. Schlachthaus, Gaswerkstrasse 68, 4900 Langenthal.
- 2) Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind ⁴.
- 3) Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13

- 1) Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 14

- 1) Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:
 - a) Den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie der finanziellen Leistungen.
 - b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15

- 1) Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen.
 - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle.
 - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine.
 - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle.
 - e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 23.
- 2) Abfälle nach Absatz 1 b) – e) sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsmässig zu beseitigen.

⁴ Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22)

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und Ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht).
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei derkehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut).
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde

Art. 17

- 1) Die Siedlungsabfälle sind gemäss den Weisungen der KEBAG und nach dem Abfallkonzept bereitzustellen.
- 2) Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
- 3) Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission Container vorschreiben.

Abfuhrtage Sammelstellen

Art. 18

- 1) Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.
- 2) Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19

- 1) Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 2) Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeinde den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 20

- 1) Als Sperrgut gelten alle Materialien, welche im Abfallkonzept der Gemeinde entsprechend beschrieben sind sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 10 zugeführt werden können.
- 2) Das Höchstgewicht richtet sich nach dem Abfallkonzept.

- 3) Industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- 4) Hausräumungen gelten nicht als Sperrgut.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 21

- 1) Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:
 - a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
 - b) Bauabfälle;
 - c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Bau-gesetzgebung;
 - d) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzge-bung,
 - e) Tierische Abfälle.
- 2) Die Umweltkommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 22

- 1) Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrie-ben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde zu beseitigen.
- 2) In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - a) die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Art. 17 - 19.
 - b) die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. SONDERABFÄLLE

Begriff

Art. 23

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22.06.2005 aufgeführten Abfälle.¹

Pflichten der Besitzer

Art. 24

- 1) Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern (siehe Abfallkonzept).
- 2) Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22.06.2005 über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610).

Sammelstellen und
Aktionen für
Kleinmengen

Art. 25

- 1) Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.
- 2) Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können. (Dorfzeitung / Abfallkonzept)
- 3) Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und
Ölabscheider

Art. 26

Die Umweltkommission organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 27

- 1) Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:
 - a) Die Grundgebühren der Benützer
 - b) Sackgebühren
 - c) Leistungen Dritter, wie Beiträge des Staates und des Bundes
 - d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Werkstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall etc.)
- 2) Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, tragen die Abfallverursacher.

Grundsätze für die
Bemessung der Gebühren Art. 28

- 1) Die Gebühren, welche durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für den Betrieb, Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes, decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.
- 2) Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Gebührenrahmen Art. 29

- 1) Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen über:
 - a) die Bemessungsgrundlagen und die Benützergebühren.
 - b) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.
 - c) die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
- 2) Innerhalb des Gebührenrahmens legt der Gemeinderat den Gebührentarif fest.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug Art. 30

- 1) Die Massnahmen zur Schaffung und Wiederherstellung des vorschriftsmässigen Zustandes richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar. Verfügungen erlässt die Umweltkommission.
- 2) Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Rechtspflege Art. 31

- 1) Gegen Verfügungen der Umweltkommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Widerhandlungen Art. 32

- 1) Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00.

- 2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmung.

Ausführungsbestimmungen

Art. 33

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Abfallkonzept und sonstige Vorschriften) zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 34

- 1) Das Reglement tritt auf den 01.01.2018 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Es ersetzt insbesondere das Reglement vom 17.06.2016.

VI. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Gemeindeversammlung

Die Versammlung vom 8. Dezember 2017 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig.

Sig.

Rolf Reber

Antonia Waber

Auflagezeugnis (vor der Versammlung)

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 9. November 2017 bis am 9. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Gemeindeverwalterin:

Sig.

Antonia Waber

GEBÜHRENRAHMEN ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung Bannwil erlässt, gestützt auf Art. 29 des Abfallreglements vom Annahmedatum 08. Dezember 2017 folgenden

GEBÜHRENRAHMEN

I. GRUNDLAGEN

Grundsatz

Basis für die Erhebung der Grundgebühren bilden die Objekte bzw. deren Nutzung. Wird ein Objekt genutzt als

- Wohnung, so gilt der Tarif für private Haushaltungen
- Kleingewerbe wird gleich wie Haushalte behandelt. Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrtaufkommen und nicht mehr als 200-Stellenprozent. Die Einreihung erfolgt durch die Umweltkommission. Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Grundgebühr für private Haushalte bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.
- Geschäftsräume, so gilt der Tarif für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe und Landwirte (Ausnahme Kleingewerbe)
- Gemischte Räumlichkeiten (Geschäfts- und Privaträume), so gilt der höhere Tarif mit Ausnahme von Kleingewerbe

Ist ein Betrieb vom zuständigen Organ (Umweltkommission) als „Industrie/Gewerbe gross“ eingestuft, so gilt in jedem Fall der entsprechende Ansatz. Als „Industrie/Gewerbe gross“ werden Unternehmungen mit einem Aktienkapital von mind. Fr. 500'000.00 und/oder mit 20 oder mehr Vollzeitarbeitsstellen eingeteilt.

Ansätze

Die Ansätze des Gebührenrahmens für die Grundgebühren sind wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Private Wohnobjekte und Kleingewerbe (Einzel- oder Mehrpersonenhaushalt) | Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 |
| b) Gewerbe/Dienstleistungsbetriebe (Landwirte) | Fr. 300.00 bis Fr. 600.00 |
| c) Industrie/Gewerbe gross | Fr. 500.00 bis Fr. 1'800.00 |
| d) Gemeinde (inkl. Verwaltung Friedhof, Schulhaus, Kindergarten, Werkhof) | Fr. 500.00 bis Fr. 1'800.00 |

Schuldner der Grundgebühren ist der Eigentümer des Objektes.

II. HAUSHALTUNGEN UND KLEINGEWERBE

Gebührenart Art. 1
Die Abfallgebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer **Sack- oder Markengebühr**.

a) Grundgebühr Art. 2

- 1) Von jeder Haushaltung und Kleingewerbe ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für die Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
- 2) Die Grundgebühr für private Haushaltungen und Kleingewerbe wird jährlich pro Objekt (Wohnung) erhoben. Der Gebührenrahmen beträgt:
 - Private Wohnobjekte und Kleingewerbe Fr. 100.00 bis Fr. 300.00
(Einzel- und Mehrpersonenhaushalt)

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 3

- 1) Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der KEBAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- 2) Die Ansätze für die Sackgebühr werden von der Generalversammlung der KEBAG beschlossen.
- 3) Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder Gebinden zu füllen oder mit einem gültigen Containerband zu beschicken.

b) Markengebühr Art. 4

- 1) An nicht offizielle Säcke sowie an **Gebinden** sind Gebührenmarken zu befestigen.
- 2) Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

III. Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Landwirte etc.

Definition Art. 5
Unter diese Sparte fallen die Landwirtschaftsbetrieben und alle Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe jeglicher Rechtsform, die den Kriterien für „Industrie/Gewerbe gross“ und Kleingewerbe nicht entsprechen.

Bemessungsgrundlage Art. 6
Sie werden grundsätzlich gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder in Abweichungen zu den Haushaltungen, pro Containerleerung kombiniert mit der Grundgebühr erhoben.

Gebühren Art.7
1. Grundgebühren
Diese Grundgebühr wird jährlich pro Objekt erhoben.
Der Gebührenrahmen beträgt:

- Gewerbe, Dienstleistungen, Landwirte etc. Fr. 300.00 bis Fr. 600.00.
Bei gemischter Nutzung des Objektes (Geschäfts- und Privaträume) wird grundsätzlich die Gebühr für Geschäftsobjekte erhoben (Ausnahme Kleingewerbe).

Sind in einer Objekteinheit mehrere Gesellschaften untergebracht, ist die Grundgebühr nur einmal fällig.

2. Containerband
Die Container sind für jede Leerung mit einem Containerband zu versehen.

Die Ansätze für das Containerband werden an der Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

IV. Industrie/Gewerbe gross

Definition Art. 8
Als „Industrie/Gewerbe gross“ werden Unternehmungen mit einem Aktienkapital von mind. Fr. 500'000.00 und/oder Betriebe mit 20 oder mehr Vollzeit-arbeitsstellen eingestuft.

Bemessungsgrundlagen Art. 9
Die Abfallgebühr für die als „Industrie/Gewerbe gross“ ausgeschiedenen Betriebe wird pro Containerleerung kombiniert mit einer Grundgebühr, erhoben.

Gebühren Art. 10
1) Die Grundgebühren werden jährlich pro Objekt erhoben.
Der Gebührenrahmen beträgt:

- Ansatz Industrie/Gewerbe gross: Fr. 500.00 bis Fr. 1'800.00

2) Containerband
Die Container sind für jede Leerung mit einem Containerband zu versehen.

Die Ansätze für das Containerband werden an der Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

Direktlieferung

Art. 11

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten zu Lasten des Abfalllieferanten.

V. Gemeindeeigene Einrichtungen

Gebühren

Art. 12

Für gemeineigene Einrichtungen wird pauschal (d.h. gemeinsam für die Verwaltung, den Friedhof, das Schulhaus, den Kindergarten und den Werkhof) eine Grundgebühr pro Jahr erhoben. Zusätzlich ist die Sack- oder Markengebühr geschuldet.

Der Gebührenrahmen beträgt:

- Gemeindeeigene Einrichtungen Fr. 500.00 bis Fr. 1'800.00

VI. Ausführungsbestimmungen

Gebührentarife

Art. 13

Der Gemeinderat setzt die Gebührentarife innerhalb des Gebührenrahmens fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Abgabe der Säcke

Art. 14

- 1) Die Gemeinde beauftragt die KEBAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.
- 2) Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- 3) Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15

- 1) Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung oder Gebinde und Sperrgut ohne Gebührenmarke werden von der wöchentlichen Abfuhr nicht abgeführt.

- 2) Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer. (Art. 5 und Art. 6).

Sammelstellen und Aktionen

Art. 16

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht werden oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 Lit. Volumen wird keine besondere Gebühr erhoben (sind in Grundgebühr eingeschlossen).

Weitere gebühren- pflichtige Tätigkeiten

Art. 17

- 1) Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 40.00 beträgt.
- 2) Für Verfügungen im Sinne von Art. 31, Absatz 1 des Abfallreglements wird eine von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00, je nach Zeitaufwand erhoben.
- 3) Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 18

- 1) Die Sack-, Sperrgut- und Containergebühren werden vom Abfallinhaber getragen.
- 2) Die Grundgebühren werden von den Haushaltungen und von den Betrieben getragen. Sie werden separat in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3) Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 4) Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 5) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 19

- 1) Dieser Gebührenrahmen tritt auf den 01.01.2018 in Kraft.
- 2) Sämtliche vorherigen Bestimmungen des Gebührenrahmens werden mit dem Inkrafttreten des Gebührenrahmens ab dem 01.01.2018 aufgehoben.

VII. Genehmigung

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2017 nahm diesen Gebührenrahmen mit der Reglementsänderung per 1.1.2018 an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig.

Sig.

Rolf Reber

Antonia Waber

Auflagezeugnis (vor Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung)

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 9. November 2017 bis am 9. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Gemeindeverwalterin:

Sig.

Antonia Waber

**Gebührentarif
zum Abfallreglement
der Einwohnergemeinde Bannwil**

in Kraft ab 1.1.2018

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif, welcher sich auf Art. 29 des Abfallreglements stützt, mittels Gemeinderatsbeschluss angepasst. Er hat die Gebühren wie folgt festgelegt:

- Ansätze
- Art. 1
- 1) Die Ansätze für die Grundgebühren sind wie folgt festgesetzt:
 - a) Private Wohnobjekte und Kleingewerbe Fr. 100.00
(Einzel- oder Mehrpersonenhaushalt, Kleingewerbe)
 - b) Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe und Landwirte Fr. 300.00
 - c) Industrie/Gewerbe gross Fr. 1'000.00
 - d) Gemeinde Fr. 500.00
(inkl. Verwaltung, Friedhof, Schulhaus, Kindergarten, Werkhof)
 - 2) Schuldner der Grundgebühren ist der Eigentümer des Objektes.

- Inkrafttreten
- Art. 2
- 1) Der neue Gebührentarif tritt rückwirkend, auf den 01.01.2018 in Kraft.
 - 2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs ab Leistungszeitraum 01.01.2018 werden die früheren Tarife aufgehoben. Für Korrekturen von Abrechnungen vorheriger Leistungszeiträume gilt der jeweils damals in Kraft gewesene Tarif.

Beschluss

Der Gebührentarif wurde Gemeinderat Bannwil an seiner Sitzung vom Datum 04. Juni 2018 beschlossen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig.

Sig.

Rolf Reber

Antonia Waber

Rechtssetzung/Erwahrung

Die Publikation des Gemeinderatsbeschlusses erfolgte im Anzeiger Langenthal und Umgebung Ausgabe Nr. 24, vom 14. Juni 2018. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden. Die Publikation der Rechtssetzung erfolgte in der Ausgabe Nr. 30 vom 26. Juli 2018.

Die Gemeindeverwalterin:

Sig.

Antonia Waber